

Auslandsstudium antritt. ECTS-Bestandteile sollen die einzelnen Module für beide Seiten transparenter machen und Vereinbarungen über Äquivalenzen und Anerkennung verbessern.

Hier gibt es im wesentlichen zwei Bedingungen:

- Erstens muss das ECTS-information package zuverlässig, aktuell und leicht zugänglich sein, damit das Studium an einer Gasthochschule geplant und Anerkennungsfragen frühzeitig geregelt werden können.
- Zweitens sollten die learning agreements zusätzlich Äquivalenzen der im Vorfeld vereinbarten Studienleistungen an der Gasthochschule zur Heimathochschule explizit festhalten.

Die Anerkennung der erbrachten Studienleistung sollte z.B. durch eine Unterschrift des/der Prüfungsausschussvorsitzenden verbindlich gemacht werden. Nach der Unterzeichnung handelt es sich um einen rechtsverbindlichen Vertrag zwischen drei Parteien. Sowohl die Gast- als auch die Heimathochschule muss einfache Verfahren für kurzfristig notwendige Änderungen des agreements bereitstellen!

Weitere Informationen: www.fzs.de/lissabon

ÜBER UNS

Der freie Zusammenschluss von studentInnenschaften (fzs) ist der Dachverband der Studierendenschaften in der Bundesrepublik Deutschland. Mit rund 90 Mitgliedern vertritt er die sozialen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Interessen von 1,1 Millionen StudentInnen in der Bundesrepublik.

Der fzs ist Mitglied in der European Students' Union (ESU) und im internationalen Dachverband International Union of Students (IUS).

KONTAKT

**freier Zusammenschluss
von studentInnenschaften (fzs) e.V.**

Wöhlertstraße 19, 10115 Berlin

Telefon: 030 / 27 87 40 94

E-Mail: info@fzs.de

Internet: www.fzs.de



Anerkennung von Studienleistungen

Die Lisbon Recognition Convention

HINTERGRUND

Hochschulen müssen Studienleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, im Sinne einer Gesamtbetrachtung und –bewertung anerkennen. Seit dem 1.10.2007 gibt es in Deutschland eine für StudentInnen sehr wichtige Veränderung der Anerkennungspraxis. Durch die Ratifizierung der »Lisbon Recognition Convention« in der Bundesrepublik sollen Anerkennungsverfahren von Studienleistungen nun entschieden erleichtert werden.

Die »Lisbon Recognition Convention« ist eine Vereinbarung vieler europäischer Länder zur Vereinfachung der Anerkennung von Studienleistungen. Die Bundesrepublik hat sie 1997 unterzeichnet und endlich mit Wirkung zum 1.10.2007 ratifiziert, das heißt in geltendes Recht der BRD überführt.

WAS IST NEU?

Die entscheidende neue Regelung bei der Anerkennung ist die »Beweislastumkehr«. Bisher mussten StudentInnen die Gleichwertigkeit der von ihnen erbrachten Leistung beweisen. Bei einer Verweigerung der Anerkennung bestanden kaum Handlungsmöglichkeiten. Ab jetzt trägt die Heimathochschule die Pflicht, die Beweislast zu erbringen, dass die erbrachte Leistung nicht gleichwertig ist.

Dies ist die zentrale und sehr entscheidende Verbesserung der bisherigen Anerkennungspraxis. Des Weiteren müssen im Fall einer Nicht-Anerkennung die StudentInnen darüber unterrichtet werden, welche Maßnahmen sie ergreifen können, um die Anerkennung zu einem späteren Zeitpunkt zu erlangen. Wird die Anerkennung versagt oder erfolgt keine Entscheidung können Rechtsmittel eingelegt werden. Diese Regelung gilt bei der Anerkennung von Studienleistungen aus dem Ausland, wenn auch dieses Land die Lisabon Konvention unterzeichnet hat.

ANERKENNUNGSKRITERIEN

Im Mittelpunkt der Prüfung einer Studienleistung auf Gleichwertigkeit stehen die Lernergebnisse und die Programmqualität. Es gilt also primär eine fachlich-inhaltliche Gleichwertigkeit. Ein rein schematischer Abgleich von Studienleistungen anhand der ECTS-Punkte gilt nicht als hinreichende Prüfung der Gleichwertigkeit, da ECTS-Punkte nur ein unterstützendes Instrument bei Anerkennungsentscheidungen sind.

Allgemein sollen bei der Anerkennung nicht tradierte nationale Perspektiven, sondern eine europäisch-internationale Sichtweise Berücksichtigung finden. Die Lisabon Konvention sieht eine Anerkennung vor, wenn nicht ein wesentlicher Unterschied belegt werden kann. Dieser kann bestehen in:

- zu unterschiedlichen Lernergebnissen,
- zu starken Unterschieden in der Struktur der Lehrveranstaltung bzw. dem Studiengang, die dazu führen, dass Lernergebnisse nicht gleichwertig sein können,
- zu großen, nachweislichen Qualitätsunterschieden,
- zu unterschiedlichen akademischen und berufsrechtlichen Berechtigungen, zu denen der Abschluss führt,
- zu hohem Alter der erworbenen Qualifikation.

Starke Abweichungen im Umfang der Studienleistung gelten lediglich als ein Hinweis unter vielen auf eine mögliche Ungleichwertigkeit der Lernergebnisse.

ECTS-learning agreements

Bei der Planung von Studienaufenthalten an anderen Hochschulen kann die Anerkennung von Studienleistungen durch Vereinbarungen mit der Heimat- und Gasthochschule im Vorfeld stärker gesichert werden.

Diese sogenannten »learning agreements« sollten abgeschlossen werden, bevor man ein